



Betreff: **1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025**

Datum: 10. November 2025

Zahl: 902-1/2025/NTVA-1

(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: W. Pacher

Telefon: 04733/220 14

E-Mail: werner.pacher@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 07. November 2025, Zl. 902-1/2025/NTVA, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 7.172.100,00

Aufwendungen: € 7.319.700,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 239.600,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 4.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 87.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 7.348.500,00

Auszahlungen: € 7.269.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 78.800,00





§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder den einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00 bei der Raiffeisenbank Lieser-Maltatal eG

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage** zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. November 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Rüscher
(elektr. gefertigt)